

3003 Bern, den 24. Mai 1966

s.B.37.21.Am.O. - PO/ls

Herrn Nationalrat
Dr. W. A l l g ö w e r
Pelikanweg 54000 B a s e l

Sehr geehrter Herr Nationalrat,

Infolge mehrtägiger Abwesenheit (BFTA-Ministerrat in Bergen, aussenpolitische Kommission des Nationalrats in Locarno) komme ich erst heute dazu, auf Ihr Schreiben vom 13. Mai zu antworten.

Die von Ihnen aufgeworfene Frage des Militärdienstes junger Schweizer in den Vereinigten Staaten gehört zu den ständigen Sorgen des Politischen Departementes. Seitdem der Krieg in Vietnam aktiviert worden ist und die monatlichen amerikanischen Rekrutierungsquoten dementsprechend erhöht werden mussten, wird ihr seitens des Departementes und der Botschaft in Washington ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Zu verhindern, dass junge Landsleute für Amerika Kriegsdienst leisten müssen, bleibt erstes Ziel ihrer Bemühungen.

Rechtlich gesehen ist die Situation immer noch unbefriedigend, indem die in der amerikanischen Gesetzgebung verankerte Möglichkeit, auch ausländische "Immigranten" zum Militärdienst heranzuziehen, nach wie vor zu den Bestimmungen des schweizerisch-amerikanischen Staatsvertrages von 1850 in Widerspruch steht. Die Bestrebungen, hier grundsätzlich Abhilfe zu schaffen, gehen weiter, obwohl es gerade heute im Lichte des Vietnam-Konfliktes schwerer denn je halten dürfte, die psychologischen Hindernisse, namentlich im amerikanischen Kongress, der die erstrebte Gesetzesänderung beschliessen sollte, zu überwinden. In praktischer Hinsicht ist es aber unserer Botschaft in Washington gelungen, unter Assistenz des Staatsdepartementes mit der amerikanischen zentralen Rekrutierungsbehörde in Washington ein Verfahren festzulegen, das es - trotz grundsätzlich fortbestehender Dienstpflicht für Ausländer - mit Rücksicht auf den erwähnten Staatsvertrag jedem Schweizer erlaubt, sich, wenn er es wünscht, der Dienstleistung in den amerikanischen Streitkräften zu entziehen. Ihre Information, wonach sich unsere Botschaft offenbar nicht anders zu helfen wisse, als dass sie den jungen Leuten den Rat

gabe, sobald als möglich unbemerkt aus den Vereinigten Staaten zu verschwinden, kann deshalb wohl nur auf einem Missverständnis Ihrer Gewährsleute beruhen.

In Wirklichkeit verhalten sich die Dinge wie folgt. Jeder Schweizer, der sich mit einem Immigrations-Visum zu einem vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt nach Amerika begibt, wird dort, sobald er sich auf der Botschaft oder dem zuständigen schweizerischen Konsulat immatrikuliert, wozu er als Schweizerbürger gehalten ist, oder sobald er sich auf einer unserer Vertretungen pflichtgemäss militärisch anmeldet, über die Risiken eines Aufgebotes zum amerikanischen Militärdienst unverzüglich durch ein besonderes Merkblatt informiert. Sofern er sich vor der Ausreise aus der Schweiz beim Politischen Departement oder beim BIGA (Unterabteilung Arbeitskraft und Auswanderung) erkundigt, erfolgt diese Information sowie eine entsprechende Beratung schon zu diesem Zeitpunkt. An geeigneter Aufklärung fehlt es also nicht.

Dem Merkblatt kann der junge Landsmann entnehmen, dass er sich zwar, wenn er zur "permanent residence" zugelassen ist, nach amerikanischer Vorschrift als Einwohner der USA innert 6 Monaten beim zuständigen "local draft board" zu registrieren hat; blosse "Aufenthalter" sind hievon ausgenommen. Er ist damit innerhalb der Altersstufe von 18 1/2 bis 26 Jahren grundsätzlich militärisch erfassbar. Gegen diese Registrierung als solche kann vom völkerrechtlichen Standpunkt aus kaum viel eingewendet werden. Gleichzeitig wird aber dem jungen Schweizer von unseren Vertretungen dringend nahegelegt, sich ohne Zeitverlust an die nächste schweizerische konsularische Vertretung oder an die Botschaft in Washington zu wenden, sofern er durch den "local draft board" zur Musterung aufgeboden werden sollte. Gestützt auf diese Meldung unterbreitet die Botschaft den Fall unverzüglich der zentralen Rekrutierungsbehörde in Washington, die hierauf von Fall zu Fall eine Suspendierung des Marschbefehls in Form eines temporären Aufschubes gewährt. Dieser Aufschub bleibt hernach vereinbarungsgemäss regelmässig so lange bestehen, bis der betreffende Schweizer die Altersgrenze für die effektive Dienstpflicht überschritten hat, sofern er die USA nicht schon vorher von sich aus verlässt. Dieses Prozedere, das nun seit rund drei Jahren besteht, hat sich bisher ausnahmslos bewährt; wir nehmen an, dass es auch weiterhin aufrecht erhalten werden kann. Voraussetzung dafür, dass es in jedem Falle funktioniert, ist allerdings, dass der betroffene Amerikaschweizer spätestens im Zeitpunkt des Aufgebotes mit der schweizerischen Botschaft oder einem unserer recht zahlreichen Konsulate in den USA Fühlung nimmt. Tut er dies nicht, sei es - was etwa vorkommt -

- 3 -

dass ihm die alte Heimat gleichgültig geworden ist, sei es, dass er fürchtet, sich seine beruflichen Zukunftsmöglichkeiten oder seine Existenz in den USA dadurch zu verbauen, so kann ihm natürlich nicht mehr geholfen werden.

In den beiden konkreten Fällen, auf die Sie sich in Ihrem Briefe beziehen, sprechen Sie von jungen Schweizern, die das 26. Lebensjahr schon überschritten hätten und gegen 28 Jahre alt seien. Ich möchte dazu bemerken, dass die allgemeine Altersgrenze für das Aufgebot zur Dienstpflicht in USA weiterhin beim vollendeten 26. Altersjahr liegt. Eine Ausdehnung der Dienstpflicht bis zum 35. Altersjahr ist aber für gewisse Spezialisten möglich, die in den Streitkräften besonders benötigt werden, wie namentlich Aerzte, Apotheker etc., denen wegen ihrer Studien oder infolge sonstiger Unabkömmlichkeit in einem früheren Zeitpunkt eine Dienstverschiebung gewährt worden war. Da es sich in den beiden Fällen, von denen Sie sprechen, um junge Wissenschaftler handeln soll, ist es denkbar, dass sie in die fragliche Kategorie fallen. Das weiter oben geschilderte Prozedere, das praktisch auf eine Freistellung vom amerikanischen Militärdienst hinausläuft, steht indessen auch diesen Spezialisten offen; sie müssen nur daran denken und sich der Mühe unterziehen, mit einem entsprechenden Begehren an unsere Konsulate oder an die Botschaft in Washington zu gelangen. Auch sie werden also nicht gegen ihren Willen genötigt, amerikanische Kriegsdienste zu leisten.

Wenn Sie mir die Personalien und weitere zweckdienliche Angaben über die beiden Fälle bekanntgeben wollten, bin ich gerne bereit, dafür sorgen zu lassen, dass diese jungen Landsleute, wenn dies überhaupt noch nötig ist, in den Genuss des vereinbarten modus vivendi gelangen. Andernfalls wäre ihnen anzuraten, sich, falls nicht schon geschehen, schleunigst mit der nächsten schweizerischen Vertretung in Verbindung zu setzen.

Ich versichere Sie, sehr geehrter Herr Nationalrat, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Spühler

(Spühler)

Kopien an:

- Büro W 111
- Schweiz. Botschaft Washington
- Herrn Dr. Probst
- Herrn Dietschi